



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

28. April 2017

Seite 1 von 4

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 61772-0

**Kleine Anfrage 5804 des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder der
Fraktion der Piraten
„Kohleflözgasförderung - finanzielle Zuverlässigkeit der Betreiber
der Probebohrung Herbern-Nordick“ LT-Drs.: 16/14717**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 5804
im Einvernehmen mit dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirt-
schaft, Natur- und Verbraucherschutz wie folgt:

**1. Wie stellt die Bezirksregierung gemäß Berggesetz sicher, dass
die finanziellen Voraussetzungen für eine Aufsuchungs-
erlaubnis vorliegen, ohne dass die PVG GmbH ihren Veröffent-
lichungsverpflichtungen nachkommt?**

In der ‚Richtlinie für die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung berg-
freier Bodenschätze‘ (RdErl. d. MWMT v. 17.3.1993 – 516-11-60 – 3/93)
ist ausgeführt:

Für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier
Bodenschätze sind nachfolgende Angaben und Unterlagen erforderlich.

...

Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann in der Regel durch Angaben dar-
über, inwieweit die Aufwendungen aus Eigenmitteln, aus Krediten oder
Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert werden, mit der Erklärung,

Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772 0
Telefax 0211 61772 777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Poststraße

dass die Mittel auch für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche verfügbar sind, nachgewiesen werden. Die Angaben sind glaubhaft zu machen. Gegebenenfalls können Bilanzen, Bankauskünfte, Kreditzusagen und dergleichen beigelegt werden (§ 11 Nr. 7 BBergG).

Beispielhaft sind nachfolgend die Unterlagen aufgeführt, mit denen die PVG GmbH – Resources Services & Management das Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel für ihren Erlaubnisantrag „Sophia“ glaubhaft gemacht hat:

- Handelsregisterauszug der PVG GmbH – Resources Services & Management,
- Handelsregisterauszug der Schmidt, Kranz & Co. GmbH,
- Patronatserklärung der Schmidt, Kranz & Co. GmbH,
- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Schmidt, Kranz & Co. GmbH.

2. Bitte listen Sie auf, wie hoch die HammGas GmbH gegen Umweltschäden und gegen Schäden der Anlieger mit einer Haftpflichtversicherung abgesichert sind, welche Schadensszenarien von der Haftpflichtversicherung ausgenommen wurden, wie hoch die HammGas GmbH und ihre Gesellschafter gegen Fehlentscheidungen ihrer Organe (Geschäftsführer, Prokuristen, Aufsichtsrat) mit einer D&O-Versicherung abgesichert sind und wie hoch die HammGas GmbH und ihre Gesellschafter für das Gasbohr-Geschäft durch eine Vermögenseigenschadenversicherung abgesichert sind!

Der vorstehend nachgefragte Sachverhalt ist nicht Bestandteil des gesetzlich vorgegebenen Prüfungsumfangs bei den hier in Rede stehenden bergbehördlichen Prüfungs- und Zulassungsverfahren. Ungeachtet

dessen hat sich die Landesregierung an die betroffenen Unternehmen gewandt und um Auskunft gebeten.

Die Geschäftsführungen der HammGas GmbH und PVG GmbH haben mitgeteilt, dass Fragen zu Bonität, wirtschaftlicher Situation, Haftung und ausreichendem Versicherungsumfang der Gesellschaften nicht ohne spezielle Prüfung beantwortet werden können, da durch die Antworten ggf. auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse preisgegeben würden. Zudem sei ein Rechtsstreit zwischen den Gesellschaften anhängig.

3. Welches Ergebnis hatte die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde, ob diese Versicherungssummen ausreichen?

Wie schon vorstehend ausgeführt, ist eine derartige Prüfung nicht Zulassungsvoraussetzung nach § 55 BBergG.

Um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche zu sichern, ist die Zulassung des Hauptbetriebsplans für die Aufsuchungsbohrung von der Leistung einer Sicherheit gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 BBergG i. V. m. §§ 232 und 234 bis 240 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abhängig gemacht worden. Diese Zulassungsvoraussetzung wurde von der HammGas GmbH & Co. KG gegenüber der Bergbehörde durch Vorlage einer Bankbürgschaftsurkunde erfüllt.

4. Wer haftet, wenn in einem Schadensfall die Versicherungssummen nicht ausreichen?

Der Unternehmer haftet in einem Schadensfall entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Oberflächengestaltung

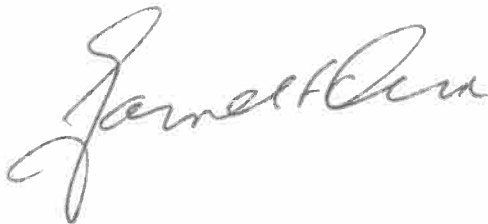
und Wiedernutzbarmachung des in Anspruch genommenen Geländes während und nach Abschluss der Bohrung obliegt dem Unternehmer - unabhängig von der möglichen Eintrittspflicht einer Versicherung.

Seite 4 von 4

5. Existiert eine zeitliche Befristung in der Zukunft für die Versicherungszusage?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Garrelt Duin', written in a cursive style.

Garrelt Duin